

24.08.2022
Drucksache 115/22

Eingabe gem. § 21 Abs. 1 der Kreisordnung NRW;
Gewässerschutz im Kreisgebiet

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	19.09.2022	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Mario Löhr

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Der Anregung, den Kreistag und seine Ausschüsse zu bitten, aus konkretem Anlass die Verwaltung des Kreises sowie die nachgeordneten Gemeindeverwaltungen aufzufordern, dem Gewässerschutz im Kreisgebiet höchste Priorität zuzuordnen, wird aus den im Sachbericht dargelegten Gründen nicht gefolgt.

Unter Würdigung der dargestellten Hintergründe wird keine konkrete Veranlassung für eine neue Prioritätensetzung zugunsten des Gewässerschutzes gesehen.

Sachbericht

Mit Schreiben vom 24.06.2022 (siehe Anlage 1) wenden sich Herr Köster, wohnhaft in Lünen, und Herr Sagurny, wohnhaft in Selm, an den Kreistag des Kreises Unna mit der Bitte, aus konkretem Anlass die Verwaltung des Kreises und die nachgeordneten Gemeindeverwaltungen aufzufordern, dem Gewässerschutz im Kreisgebiet höchste Priorität zuzuordnen sowie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen voll umfänglich zu beachten.

Als „konkreter Anlass“ wird in der Begründung der Eingabe eine nachträgliche Genehmigung der Kreisverwaltung für eine Wasserentnahme in der Stadt Selm genannt. Zudem wird angemerkt, dass die Wasserentnahme aus Flüssen und Bächen an gesetzliche Vorschriften, u.a. an eine bestimmte Wasserhöhe, gebunden sei. Weiterhin werden die Überprüfungen seitens der zuständigen Ordnungsämter kritisiert, und es wird die Einleitung von Gülle sowie von Gift- und Abfallstoffen in Flüsse und Bäche im Kreis Unna unterstellt.

Die Eingabe wird als Anregung gem. § 21 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen gewertet. Für die Entscheidung über eine solche Anregung ist gem. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Unna der Kreisausschuss zuständig.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf eine Fachaufsichtsbeschwerde vom 19.05.2022 der Herren Köster und Sagurny gegen den Landrat als untere Wasserbehörde, die sich auf den gleichen Sachverhalt bezieht und die als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Hintergrund

Der Eingabe liegt ein konkreter Fall der Wasserentnahme aus der Funne durch einen Landwirt aus Selm sowie Meldungen vermeintlicher Gülleeinleitungen in die Funne zugrunde. Die betreffende Wasserentnahme aus der Funne wurde durch das Sachgebiet Wasser und Boden des Kreises Unna als zuständige untere Wasserbehörde nach Prüfung der fachlichen Voraussetzungen wasserrechtlich zugelassen. Es handelt sich um eine nicht ortsfeste Wasserentnahme mittels Pumpe zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen. Die Zulassung erfolgte vor dem Hintergrund, dass die Funne in dem zugelassenen Entnahmebereich im Rückstau des Gewässers Stever liegt und üblicherweise hier eine Wassertiefe durch den Rückstau von 1m vorliegt. Die Entnahme wurde nach Einwänden der Beschwerdeführer mit dem Landesfischereiverband hinsichtlich der Sicherstellung der Mindestwasserführung auch als unschädlich für die Fischfauna eingestuft. Bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gab es eine zeitliche Überschneidung. Der Antrag wurde per Mail am 30.04.2022 mit Datum vom 20.04.2022 eingereicht. Der Antragsteller hatte bei der Antragstellung darauf hingewiesen, bereits vor Antragstellung Entnahmen durchgeführt zu haben. Da die Entnahme an der beantragten Entnahmestelle aufgrund der hohen Wassertiefe durch den Rückstau zugelassen werden konnte und der Landwirt unaufgefordert bei der Kreisverwaltung den Antrag gestellt hat, wurde von der Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens abgesehen.

Die von den Beschwerdeführern aufgezeigte vermeintliche Gülleeinleitung konnte bei zwei unmittelbar nach den Anzeigen durchgeführten Ortsbesichtigungen von dem örtlich zuständigen technischen Sachbearbeiter der unteren Wasserbehörde nicht bestätigt werden. In beiden Fällen wies das Wasser der Funne keine Auffälligkeiten auf die auf eine kürzlich erfolgte Gülleeinleitung schließen ließen. Das Wasser war klar und geruchlos. Es wurden keine Tier- oder Fischkadaver vorgefunden. Bei einem Ortstermin war auch das örtliche Ordnungsamt anwesend und es wurde ein häufig an dem Gewässer spazierender Angler zu Auffälligkeiten an dem Abschnitt der Funne befragt. Auch diesem war kein Gülleeintrag aufgefallen. Da keinerlei Hinweise vor Ort auf einen tatsächlichen Gülleeintrag schließen ließen, wurde auch keine Entnahme von Wasserproben veranlasst. Weitere Hinweise durch die Beschwerdeführer auf

„aufschwimmende“ Gülle auf der Funne erwiesen sich vor Ort als sich im Bereich einer Spundwand an der Einmündung der Funne in das Gewässer Stever ansammelndes Getreibsel bestehend aus Laub, Ästen und vor allem abgestorbene Blütenstände von Weide und Esche.

Die Beschwerdeführer reichten mit Datum vom 19.05.2022 eine Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Landrat in seiner Funktion als untere Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg ein. Diese wurde mit Verfügung vom 13.06.2022 als unbegründet zurückgewiesen.

Der Landrat nimmt zu der Eingabe wie folgt Stellung:

„Der Kreis erfüllt die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben selbstverständlich im gebotenen Maß und unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen. Prioritäten setzt darüber hinaus der Kreistag im Rahmen der jährlichen Haushalts- und Stellenplanberatungen. Dass dem Gewässerschutz hierbei ein hoher Stellenwert eingeräumt wird, wird schon dadurch belegt, dass im Sachgebiet Wasser und Boden (69.2) für das laufende Haushaltsjahr 2022 im Stellenplan zwei neue unbefristete Stellen eingerichtet wurden: Eine Stelle für die Bewältigung der Aufgabe der Erfassung und Beratung landwirtschaftlicher Betriebe insbesondere im Hinblick auf den anlagenbezogenen Umweltschutz und die Wasserwirtschaft sowie eine Stelle zum Thema Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge. Zudem verfügt die untere Wasserbehörde gerade für Fälle von Gewässerverunreinigungen über eine schlagkräftige Rufbereitschaft, die jederzeit durch die Kreisleitstelle erreichbar ist und bei konkreten Umweltgefahren, sei es durch Öl- oder Gülleunfälle oder auch bei Hochwässern und Starkregen, wie im Juli letzten Jahres, jederzeit schnell handlungsfähig ist.

Die Zuständigkeit für den Gewässerschutz liegt originär beim Kreis und nicht bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Insoweit hat auch nicht die Ordnungsbehörde vor Ort eine entsprechende fachliche Einschätzung bei Gewässerverunreinigungen vorzunehmen; vielmehr ist dies Aufgabe der unteren Wasserbehörde. Diese veranlasst auch die notwendigen Maßnahmen. Die insgesamt sieben technischen Sachbearbeiter in der unteren Wasserbehörde verfügen alle über eine entsprechende fachliche Qualifikation in Form von einschlägigen Bachelor- oder Masterstudiengängen. Zudem erfolgt direkt nach Einstellung eine mehrtägige Schulung, insbesondere im Hinblick auf die Teilnahme an der Rufbereitschaft.

Bei der Zulassung von Wasserrechten wird selbstverständlich auf die Einhaltung der gültigen Rechtslage sowie die fachlichen Voraussetzungen geachtet. Gerade in Zeiten zunehmender Trockenheit und Dürre sind Anträge auf Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern und das Grundwasser besonders hinsichtlich des Wasserdargebotes zu prüfen. Dies ist in dem von den Petenten angesprochenen Einzelfall, der Hintergrund für die Anregung ist, auch erfolgt. Hier ist insbesondere auf die gesetzlich verpflichtende Einhaltung der Mindestwasserführung im Gewässer geachtet worden. Dementsprechend wurde auch die Fachaufsichtsbeschwerde der Petenten von der Bezirksregierung (obere Wasserbehörde | zuständige Aufsichtsbehörde) als unbegründet zurückgewiesen.

Fazit

Unter Würdigung der dargestellten Hintergründe wird aktuell keine konkrete Veranlassung gesehen, dem Kreisausschuss vorzuschlagen, dem Kreistag eine neue Prioritätensetzung zugunsten des Gewässerschutzes zu empfehlen.

Die untere Wasserbehörde ist von Rechts wegen gehalten, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen voll umfänglich zu beachten. Dies erfolgt grundsätzlich und erfolgte, wie von der Aufsichtsbehörde bestätigt, auch in dem der Eingabe zugrunde liegenden konkreten Fall. In diesem Punkt ist die Beschlussfassung obsolet.

Für die Prioritätensetzung in den Städten und Gemeinden sind die jeweiligen Räte und die Bürgermeister*innen zuständig; die vorgeschlagene Beschlussfassung würde in die Kompetenzen der Kommunen eingreifen und wäre in diesem Punkt rechtswidrig.

Es wird vorgeschlagen, der Anregung **nicht** zu folgen.

Anlage

1. Eingabe der Herren Köster und Sagurny vom 24.06.2022 (Eingang: 28.06.2022)
2. Prüfung der Fachaufsichtsbeschwerde durch die Bezirksregierung Arnsberg